

PREISBLATT FERNWÄRMENETZ ALTSTADT & WESTSTADT

Gültig ab 01.01.2025



GRUNDPREIS (GP_n)

	netto	brutto
	41,76 €/kW	49,69 €/kW

Preisdetails

Der Grundpreis für die Leistungsbereitstellung ist verbrauchsunabhängig und bemisst sich nach der vereinbarten maximalen Wärmeleistung (Anschlusswert). Der Grundpreis wird jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres nach der nachstehenden Formel neu berechnet und erhöht oder ermäßigt sich danach entsprechend. Der Grundpreis und der Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vom Beginn der Leistungsbereitstellung zu zahlen.

Formel

$$GP_n = GP * \left(0,25 + 0,40 * \frac{I_n}{I} + 0,35 * \frac{L_n}{L} \right)$$

Indizes der Preisleitformel

GP_n	41,76 €/kW	neuer Grundpreis
GP	39,63 €/kW	Basisgrundpreis pro Jahr (Grundpreis zum 01.01.2024)
I_n	115,2	Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes GP-X008. Maßgebend für die Preisbildung ist der Mittelwert der Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres und Januar bis September des dem Abrechnungsjahr vorausgehenden Jahres, gerundet auf eine Nachkommastelle. (Basisjahr 2021 = 100)
I	112,0	Der Basiswert für den Investitionsgüterindex (Basiswert zum 01.01.2024)
L_n	3.596,12 €	Monatstabellenlohn zum Anpassungszeitpunkt. Dies ist der im Oktober des Vorjahres des Vertragsabschlusses geltende Monatstabellenlohn der Entgeltgruppe 5 Stufe 3 gemäß Entgelttabelle in Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 TV-V (Tarifvertrag Versorgungsbetriebe) auf der Grundlage der tarifvertraglich geltenden Wochenarbeitszeit von 39 Stunden
L	3.208,64 €	Basis – Monatstabellenlohn (Basiswert zum 01.01.2024)

Alle Indizes des Statistischen Bundesamtes sind abrufbar unter: <https://www.destatis.de/> | Alle Preise sind Nettopreise.

MESSPREIS

	netto	brutto
	220,00 €/Jahr	261,80 €/Jahr

Preisdetails

Der Messpreis ist das Entgelt für die Bereitstellung der Messeinrichtungen, deren Ablesung und die Abrechnung pro installierten Wärmemessfühler.

PREISBLATT FERNWÄRMENETZ ALTSTADT & WESTSTADT

Gültig ab 01.01.2026



ARBEITSPREIS (AP_n)

netto	brutto
266,76 - 10% = 240,08 €/MWh	285,70 €/MWh

Preisdetails

Der Arbeitspreis ist das verbrauchsabhängige Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Der Arbeitspreis wird jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres nach der nachstehenden Formel neu berechnet und erhöht oder ermäßigt sich danach entsprechend.

Formel

$$AP_n = \left(AP * \left(0,6 * \frac{EG_n}{EG} + 0,4 * \frac{W_n}{W} \right) + EP * \frac{CO_{2n}}{CO_2} \right) - 10\% *$$

Indizes der Preisgleitformel

AP_n	266,76 €/MWh	neuer Arbeitspreis
AP	280,02 €/MWh	Basisarbeitspreis (Arbeitspreis zum 01.01.2024)
EG_n	206,71	Erzeugerpreisindex Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke ohne CO ₂ -Abgabe des Statistischen Bundesamtes GP19-352224101. Maßgebend für die Preisbildung ist der Mittelwert der Monate Oktober bis Dezember des Vorvorjahres und Januar bis September des dem Abrechnungsjahr vorausgehenden Jahres, gerundet auf eine Nachkommastelle. (Basisjahr 2021 = 100)
EG	253,8	Der Basiswert für den Erdgasindex (Basiswert zum 01.01.2024)
W_n	180,7	Index Fernwärme und Dienstleistungen der Wärmeversorgung des Statistischen Bundesamtes GP19-353. Maßgebend für die Preisbildung ist der Mittelwert der Monate Oktober bis Dezember des Vorvorjahres und Januar bis September des dem Abrechnungsjahr vorausgehenden Jahres, gerundet auf eine Nachkommastelle. (Basisjahr 2021 = 100)
W	160,6	Der Basiswert für den Fernwärmeindex (Basiswert zum 01.01.2024)
EP	13,77 €/MWh	Basisemissionspreis (Emissionspreis zum 01.01.2024)
CO₂	45,00 €/t CO ₂	Basis-CO ₂ -Preis gem. BEHG (CO ₂ -Preis zum 01.01.2024)
CO_{2n}	55,00 €/t CO ₂	Neuer CO ₂ -Preis im jeweiligen Ermittlungszeitraum

Alle Indizes des Statistischen Bundesamtes sind abrufbar unter: <https://www.destatis.de/> | Alle Preise sind Nettopreise.

Anpassungen bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Sollten sich Steuern oder Abgaben, die die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffen, nach Abschluss des Vertrages ändern, so ist der Betreiber verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen (Erhöhung oder Reduzierung). Sollten nach Abschluss des Vertrages zusätzliche Steuern oder Abgaben für die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme erhoben werden, kann der Betreiber diese Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe weiterberechnen. Die Weiterberechnung erfolgt dann ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten.

* Sondervereinbarung